

Professor Dr. Klaus Vogel, München

Der geschundene Sparer und der Bundesminister der Finanzen

Auf den Beitrag v. Arnims zur Frage der Indexierung von Geldforderungen und zur Kapitalzinsbesteuerung hat der Bundesminister der Finanzen in ZRP 1980, 325 entgegnet. Seine Ausführungen sind jedoch so allgemein gehalten, seine Argumente so spärlich, daß sie die Thesen v. Arnims nicht widerlegen, sondern eher noch bestätigen.

I. Kaum eine Erwiderung

„Der ausgebeutete Geldwertsparer“ – unter dieser Überschrift hatte v. Arnim¹ sich einer Gruppe von Stiefkindern unserer Wirtschafts- und Steuerpolitik angenommen, die kein mächtiger Interessenverband und keine Partei vertritt: der Sparer, die nicht in Sachwerten, sondern in Geldtiteln sparen. Er hatte die Nachteile, denen diese Sparer sich angesichts der Geldentwertung gegenübersehen, geschildert und mit Zahlen belegt, die Verschärfung dieser Nachteile durch das geltende Steuerrecht dargestellt, auf den wirtschaftlichen Widersinn hingewiesen, den es bedeutet, wenn hier ein gesamtwirtschaftlich erwünschtes Verhalten steuerrechtlich zusätzlich benachteiligt wird, und hatte als Abhilfen – zum Teil als verfassungsrechtlich gebotene – eine Aufhebung des Indexierungsverbots (§ 3 II WährG), die Ausgabe indexierter öffentlicher Anleihen sowie schließlich eine Beseitigung der Überbesteuerung privater Zinsen verlangt.

Auf seine Ausführungen hat der Herr Bundesminister der Finanzen im Dezemberheft dieser Zeitschrift erwidert². Diese Antwort erweckt Verwundern. Denn der Herr Minister geht auf die Argumente v. Arnims (und der höchst angesehenen Gremien und Autoren, auf deren Kritik sich dieser berufen hat) so wenig ein, und er bleibt in seinen Gegeneinwänden so unspezifiziert und pauschal, daß er die Argumente jener Kritik nicht nur nicht entkräftet, sondern sie im Gegenteil durch deren Verschweigen eher noch bestätigt. Kopfschüttelnd fragt sich der Leser: Hält hier ein Politiker mit seinen wahren Argumenten zurück? Fehlen ihm nur die Worte, sie überzeugungskräftig darzustellen (vielleicht auch die nötige Zeit)? Oder sollte es am Ende so sein, daß der Herr Bundesminister der Finanzen und sein Haus für ihr Sich-Festklammern am

Nominalwertprinzip, für ihre Ablehnung jeglicher Indexbindung, für die Besteuerung des Realzinses zu weit über 100% – daß sie hierfür wirklich keine besseren Gründe anführen können?

II. Nutznießer und Betroffene

Es ist nützlich, sich zu Beginn einer Diskussion deutlich zu machen, wem ein bestimmter Standpunkt Vorteil bringt – und wem er schadet. Das Festhalten am Nominalwertprinzip schadet den Geldwertsparern; das hat v. Arnim ausreichend dargelegt. Umgekehrt nützt das Nominalwertprinzip denen, deren Geldwertschulden ihre Forderungen übersteigen. Das ist, als Gesamtheit gesehen, die deutsche Industrie, so daß es kein Wunder ist, daß sich die Interessenverbände der Industrie so lebhaft für das Nominalwertprinzip eingesetzt haben. Es sind als eine weitere große Gruppe die Besitzer kreditfinanzierter Eigenheime (der Verf. gehört zu ihnen, er argumentiert hier also gegen seine Interessen). Und es ist die öffentliche Hand, deren Steueraufkommen in vielen Fällen, bei der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Vermögenssteuer, der Erbschaftsteuer, den Verkehrssteuern mit der Geldentwertung automatisch Schritt hält – Steuern, die an ein Entgelt oder an den gemeinen Wert anknüpfen, sind dadurch stillschweigend indexiert –, deren Einkommensteueraufkommen sich infolge der Progression mit der Geldentwertung sogar noch erhöht (die sog. „heimlichen“ oder „kalten“ Steuererhöhungen) und deren Schulden zugleich durch die Entwertung wohlätig vermindert werden.

Angesichts dessen wirkt es freilich recht wenig einfühlsam, wenn der Bundesfinanzminister zur Situation des Geldvermögenssparerers angesichts der Inflation nur zu sagen weiß, nach einer Untersuchung der Bundesbank sei „die Durchschnittsverzinsung der Geldanlagen der privaten Haushalte (ohne Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist) in den meisten Jahren zwischen 1966 und 1976 höher als die Realwertminderung des Geldvermögens“ gewesen. „In den meisten Jahren“, das heißt: es gab Jahre, in denen der Zins für die Mehrheit der Sparer – selbst wenn man die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist ausnimmt – nicht einmal den Wertverlust ihrer Forderung aufwog. Dennoch, und das umgeht der Minister behutsam, obwohl v. Arnim gerade auf diesen Gesichtspunkt nachdrücklichst hingewiesen hatte, wurde jener Zins nach seinem nominalen Betrag zur Einkommensteuer herangezogen. In seinen Ausführungen hat v. Arnim vorgerechnet, daß die Besteuerung von Zinsen nach dem Nominalbetrag selbst bei Steuerpflichtigen mit mittlerem, ja niedrigerem Einkommen häufig zu einer Steuer auf den realen Zins von weit über 100 Prozent führt. Die Antwort des Bundesfinanzministers verschärft das, indem sie deutlich macht, daß sogar bei einer langfristigen Anlage der Realertrag zeitweilig negativ war. Aber selbst auch in einem solchen Fall wird die Steuer nach dem Nominalwert erhoben.

Zu den Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist meint der Minister, hier nehme eben der Sparer für den Vorteil, daß seine Einlagen keinem Kursrisiko unterlägen und daß sie relativ leicht abgezogen werden könnten, den „Preis“ einer Nominalverzinsung auch unterhalb der Entwertungsrate in Kauf. Früheren Zeiten erschien es allerdings selbstverständlich, daß sogar das Geld im Sparstrumpf keinem (merklichen) Kursrisiko unterlag und daß es jederzeit verfügbar war; es war nur nicht produktiv „angelegt“. Zahlte man es auf ein Konto ein, ließ man es „arbeiten“, so war selbst noch bei Sichtkonten ein bescheidener Ertrag zu erwarten. Daß heute die Aufbewahrung des Geldes ohne Kursrisiko und in jederzeit verfügbarer Weise bereits als ein „Vorteil“ er-

1) ZRP 1980, 201 ff.

2) Matthöfer, ZRP 1980, 325 f.

scheint, für den ein „Preis“ entrichtet werden muß, zeigt, wie weit die Inflationsmentalität an hoher und höchster Stelle bereits gediehen ist.

III. Die Gründe bleiben im Dunkeln

Ob angesichts dessen eine Aufhebung des Indexierungsverbots wirklich noch zu einer weiteren Inflationsgewöhnung und damit zu einer Verschärfung des inflationären Schubs führen würde, ist mindestens zweifelhaft. *v. Arnim* hat darauf hingewiesen, daß der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft bereits 1975 einstimmig die Zulassung von Indexklauseln empfohlen hat³. Er hat die Stimmen führender Wirtschaftswissenschaftler und Juristen zitiert⁴, nach denen nicht die Aufhebung des Nominalwertprinzips, sondern im Gegenteil dessen starres Festhalten zu „schweren volkswirtschaftlichen und sozialen Schäden“⁵ führt. Er hat ihre Gründe dargelegt. Der Bundesminister der Finanzen setzt all dem seine schlichte und redliche Überzeugung entgegen, daß dem nicht so sei. Das mag richtig sein; der *Verf.* maßt sich in dieser Frage kein eigenes Urteil an. Nur: bei aller Ehrerbietung hätte er doch gern ein paar Gründe dafür gehört, warum der Herr Bundesfinanzminister der heute überwiegenden Lehrmeinung der Wirtschaftswissenschaft nicht folgt, warum er die einstimmige Meinung der im Wissenschaftlichen Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums versammelten Sachverständigen für unrichtig hält. Vielleicht bewegt sich der Herr Minister schon zu lange in Regionen, in denen seine Meinung akzeptiert werden muß, auch wenn sie nur summarisch begründet ist. Demgegenüber sind jedoch die Leser der ZRP daran gewöhnt, nicht unbesehen zu glauben, sondern Gründe und Gegengründe zu vergleichen, auch in Fragen, in denen sie nicht selber sachkompetent sind. Versagt sich ein Autor solcher Begründung, so läßt sich die Vermutung eben nicht ganz unterdrücken, es könnten entsprechende Gründe gar nicht vorhanden sein – oder die Gründe seien nicht vorzuzeigen.

Dieser böse Verdacht regt sich um so eher, als auch manche anderen Besonderheiten der Zinsbesteuerung ungereimt sind. So handelt es sich um den offenbar einzigen Bereich unseres Steuerrechts, in dem der Staat voll dem Bürger vertraut, auf Kontrollen verzichtet. Es ist ein offenes Geheimnis, daß der Bürger dieses Vertrauen nicht lohnt; die Schätzungen der Hinterziehungsquote bewegen sich zwischen 50 und 90%. Die gesetzliche Besteuerung des Realzinses in einer Höhe von über 100% trifft also nur die ehrlichen Steuerzahler (manche sagen: die Dummen). Durch einen Steuerabzug an der Quelle wie beim Arbeitslohn oder bei den Dividenden ließe sich das ohne viel Schwierigkeiten ändern; der Einnahmefall, den eine Besteuerung nur des realen Zinses zur Folge hätte, würde durch das Mehraufkommen bei einer Erfassung aller Zinsgläubiger an der Quelle wahrscheinlich mehr als aufgewogen. Trotz aller Bemühungen um die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte wird dieser Weg bislang nicht gegangen. Gelegentlich ist behauptet worden, die für die Platzierung von Anleihen zuständige Abteilung des Bundesfinanzministeriums sperre sich gegen den Quellenabzug, weil sie um ihre Chancen am Kapitalmarkt fürchte; das kann gewiß nicht ernstlich geglaubt werden. Um so rätselhafter bleibt aber, warum auf den Quellenabzug verzichtet wird.

IV. Ergebnis

Entgegen aller wirtschaftlichen Vernunft und obwohl das Schuldenmachen weit profitabler ist, wird in Deutschland gespart. Schon durch seine Existenz widerlegt der Geldwertsparrer die Annahme des Bundesfinanzministers, daß Sparer sich von rationalen Gründen bestimmen ließen. Ihre wirklichen Beweggründe muß man wahrscheinlich in Tiefenschichten, dem atavistisch-irrationalen Bedürfnis nach der Ansammlung eines Vorrats für „magere Jahre“ suchen. Wehe uns aber, wenn eines Tages eine Mehrheit von Geldwertsparrern das Irrationale ihres Handelns erkennen sollte! Der Gesetzgeber sollte darauf bedacht sein, sie, die die deutsche Volkswirtschaft so notwendig braucht, zu schützen und zu hegen – auch dadurch, daß er ihnen die Möglichkeit zur Sicherung ihres Kapitalwertes gibt. Zur Zeit tut er das Gegenteil.

3) Vgl. *v. Arnim*, ZRP 1980, 204.

4) *Giersch, Timm* und andere, *v. Arnim*, ZRP 1980, 206 m. w. Nachw.

5) So der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium.